

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit der Städte Ibbenbüren und Hörstel und der Gemeinde Recke beim Betrieb der Musikschule der Stadt Ibbenbüren

Die Stadt Ibbenbüren und die Stadt Hörstel sowie die Gemeinde Recke schließen gemäß des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 272), die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Einrichtung und Unterhaltung der Musikschule

Die Stadt Ibbenbüren verpflichtet sich, eine Musikschule als freiwillige Aufgabe zu unterhalten sowie für die Stadt Hörstel und die Gemeinde Recke fortzuführen. Die Gemeinden ihrerseits verzichten für die Dauer der Vereinbarung auf die Einrichtung einer Musikschule.

§ 2

Name

Die Musikschule führt den Namen "Musikschule der Stadt Ibbenbüren".

§ 3

Satzung für die Musikschule

Die Stadt Ibbenbüren wird von der Stadt Hörstel und der Gemeinde Recke ermächtigt, die Benutzung der Musikschule durch Satzungen zu regeln, die für die an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.

§ 4

Ortsbezogenheit

Der Träger stellt die Ortsbezogenheit der Musikausbildung in den Gemeinden sicher, indem er den Grundstufenunterricht vorhält. Das Angebot an Instrumental- und Ensembleunterricht orientiert sich an der Nachfrage.

§ 5

Erweiterter Kulturausschuss

- (1) Der Erweiterte Kulturausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern des Kulturausschusses der Stadt Ibbenbüren und zusätzlich jeweils 3 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gemeinde Recke sowie der Stadt Hörstel.
- (2) In Angelegenheiten, die über die Befugnisse des/der Leiters/Leiterin der Musikschule hinausgehen, entscheidet der Erweiterte Kulturausschuss bzw. er ist in diesen Fällen zu beteiligen.
- (3) Unter Entscheidung bzw. Beteiligung ist die Zustimmung der 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Kulturausschusses zu verstehen. Hierdurch wird in gemeinsamer Verantwortung gewährleistet, dass strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen, aktualisiert und gemeinsam getragen werden, die unabdingbar für ein bedarfsgerechtes und attraktives Musikschulangebot notwendig sind und den Betrieb der Musikschule dauerhaft sichern.

§ 6 Räume

Die für die Musikschararbeit nach Maßgabe des Bedarfs im Bereich der jeweiligen Gemeinden erforderlichen Räumlichkeiten für Unterrichtsstunden und Verwaltung werden der Musikschule von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kosten

- (1) Die kooperierenden Gemeinden beteiligen sich mit jeweils 70.000,00 € jährlich an den entstehenden Kosten. Die vorstehende Kostenbeteiligung ist an die Entgeltentwicklung einer Fachkraft die in der Entgeltgruppe 9 des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD-VKA) eingruppiert ist, gekoppelt. Die Kostenbeteiligung erhöht sich demnach prozentual in dem Verhältnis in dem eine Entgeltanpassung erfolgt. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Änderung des Tarifvertrages folgenden Jahres. Der Betrag ist in zwei gleich hohen Abschlagszahlungen jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Stadt Ibbenbüren verpflichtet sich, dafür mindestens 250 Schülerinnen und Schüler der jeweiligen beteiligten Gemeinde jährlich zu unterrichten.
Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Summe der belegten Fächer.
- (3) Zeigt sich nach Ablauf von zwei Jahren, dass die Gesamtzahl der aus den kooperierenden Gemeinden kommenden unterrichteten Schülerinnen und Schüler um mehr als zehn Prozent unter der vereinbarten Zahl von 250 liegt, so ist über die finanzielle Beteiligung neu zu verhandeln.

§ 8 Inventar

- (1) Die erworbenen Instrumente, Lehr- und Lernmittel werden Eigentum der Stadt Ibbenbüren.
- (2) Gegenstände, die mit Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen erworben werden und für die aufgrund der allgemeinen Bewilligungsbedingungen ein Eigentumsvorbehalt des Landes gilt, verbleiben im Eigentum des Landes.
- (3) Gegenstände, die auf Kosten der Mitgliedsgemeinden angeschafft oder von ihnen aus Schulbeständen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils drei Jahre, falls sie nicht jeweils ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich von einer der beteiligten Gemeinden gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Für den Lauf der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Träger der Musikschule an.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.